

SATZUNG

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnpark Bawinkel Nord-West" der Gemeinde Bawinkel, Kreis Lingen, festgesetzten baulichen Anlagen vom ...**28.6.1972**...

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom **4.3.1955** (Nds GVBl Nr. ~~00/1067~~ S. ~~35~~) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 (GS S. 260) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel am ...**28.6.1972**... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen. ~~Bei der Bauzeile nördlich der Planstraße A ist der Waldbestand zu schonen.~~

§ 2

Die Baukörper sind klar zu gestalten. Die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne 3,00 m nicht überschreiten. Die Außenwände der Gebäude sollen in Klinkern hergestellt werden. Teilweise Verwendung von Putzflächen, Holz, Werk- oder Kunststein ist möglich. Die Sockelhöhe sollte 0,60 m über Erdoberfläche nicht übersteigen.

§ 3

Die Dachneigung soll 26 - 34° betragen. Die Schornsteine können die Dachhaut entweder im First oder in der Nähe des Firstes durchbrechen, sind aber auch in der Dachfläche oder seitlich davon (Offener Kamin für Haus und Garten) zulässig.

§ 4

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Vorgefertigte Garagen und Nebengebäude können zugelassen werden, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Die Einfriedigungen sind dauern in einem guten Zustand zu erhalten und wie folgt auszubilden:

- a) niedrige Hecke
- b) Jägerzäune
- c) massive Einfriedigung

jeweils bis 0,80 m über Bürgersteigniveau.

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Bawinkel kann die Baugenehmigungsbehörde auch Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch das Gesamtbild des Baugebietes nicht beeinträchtigt wird

1. Abweichung in der Dachneigung $\pm 5^\circ$
2. bei den Einfriedigungen.

§ 8

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde *Bawinkel* im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35-37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bawinkel, den 9. 11. 1972

[Handwritten signature]

.....
Bürgermeister



[Handwritten signature]

.....
Gemeindedirektor

Genehmigt

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 2. MAI 1973



[Handwritten signature]